

Platzordnung

für das Vereinsgelände des Marine-Verein Wangen 1926 e.V.

§ 1 Allgemeines

Das Clubhaus und das Vereinsgelände dienen der Unterstützung der Aktivitäten des Vereins. Während auf dem Wasser das sportliche Segeln im Vordergrund steht, soll an Land das kameradschaftliche Vereinsleben gepflegt werden.

Zum Saisonstart und Saisonsende werden das Clubhaus und das Vereinsgelände von allen aktiven Mitgliedern gemeinsam aufgeräumt und sommer- bzw. winterfit gemacht.

Alle Nutzer des Vereinsgeländes haben sich so zu verhalten, dass andere Personen weder gestört noch belästigt oder gefährdet werden. Handlungen, welche die Sicherheitsvorkehrungen der Anlagen beeinträchtigen und die Sicherheit, der sich auf dem Grundstück befindenden Personen gefährden, diese stören, behindern oder belästigen, sind untersagt. Schäden am Steg oder sonstiger Einrichtung sind unverzüglich dem Platzwart oder dem Vorstand zu melden.

Die Benutzung der gesamten Vereinsfläche, aller Vereinsanlagen und des Clubhauses sowie die Teilnahme an allen Veranstaltungen geschieht auf eigene Gefahr. Wer den Vereinsbesitz vorsätzlich oder fahrlässig schädigt, ist zum vollen Ersatz des Schadens verpflichtet.

§ 2 Ruhezeiten

Die Ruhezeiten sind wie folgt einzuhalten: Nachtruhe von 22:00 bis 07:00 Uhr. Bei Vereinsveranstaltungen gilt eine Ausnahmeregelung. Diese legt der Vorstand fest. In dieser Zeit sollten jegliche Geräusche auf Zimmerlautstärke reduziert werden. Dies gilt sowohl im, als auch außerhalb des Gebäudes.

Das Betreten der Steganlage sowie das Baden im Weiher ist ab 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr nicht gestattet.

Tongeräte dürfen nur außerhalb der Ruhezeiten in Zimmerlautstärke betrieben werden. Auf dem Ellerazhofer Weiher z.B. auf Segelschiffen, Ruderbooten oder Motorbooten ist der Betrieb von Tongeräten verboten. Nach 22:00 Uhr sind die Fenster zu schließen.

§ 3 Hausrecht, Gäste, private Veranstaltungen

Der Marine-Verein Wangen 1926 e.V. hat das Hausrecht auf dem gesamten Vereinsgelände. In Ausübung des Hausrechts erteilt der Marine-Verein Wangen 1926 e.V. dem Vorstand, dem Platzwart, dem Heimwart und seinen Beauftragten absolute Weisungsbefugnis.

Im Interesse der Sicherheit der Boote und der Anlage sind alle Mitglieder verpflichtet, unbekannte Personen auf dem Vereinsgelände anzusprechen und ggf. höflich vom Clubgelände zu verweisen.

Das Clubhaus und das Vereinsgelände sind für die Öffentlichkeit nicht zugänglich, gegen das Mitbringen von Gästen bestehen aber keine Bedenken. Gäste sind durch das Vereinsmitglied auf die Bestimmungen dieser Platzordnung hinzuweisen. Gäste betreten das Vereinsgelände auf eigene Gefahr. Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist das Nutzen des Vereinsgeländes bzw. das Segeln nur mit einer erwachsenen Begleitperson gestattet.

Bei der Nutzung des Clubhauses und des Geländes für eine private Veranstaltung des Mitglieds stellt das Mitglied den Marine-Verein Wangen 1926 e.V. von etwaigen Haftungsansprüchen für Schäden frei, die ihm oder seinen Gästen während der Nutzung entstehen. Der Marine-Verein Wangen 1926 e.V. haftet nur für die Haftpflichtansprüche, die er wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Das Mitglied haftet für alle Schäden, die dem Marine-Verein Wangen 1926 e.V. an den überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenständen im Rahmen des Nutzungsverhältnisses entstehen. Das Mitglied hat seine Gäste auf mögliche Gefahren, wie z.B. geringe Wassertiefe hinzuweisen.

Die beabsichtigte Nutzung ist dem Heimwart oder dem Vorstand frühzeitig anzuzeigen. Vorab hat das Mitglied eine Haftungsfreistellungserklärung zu unterzeichnen.

§ 4 Nutzung des Clubhauses und des Vereinsgeländes

In sämtlichen Gebäuden gilt Rauchverbot. In den Gebäuden ist auf Sauberkeit und Ordnung zu achten.

Es dürfen keine privaten Gegenstände eingelagert (außer gemietete Spinde, Regalfächer Multihalle) werden. Eingelagerte private Gegenstände werden vom Hafenmeister oder dem Vorstand ohne Rücksprache und ggf. auf Kosten des Eigentümers entsorgt.

Private Lebensmittel dürfen nur für die Dauer des Aufenthaltes im Kühlschrank gelagert werden. Jegliche Vereinsausstattung ist nach Benutzung in einem sauberen Zustand zu verlassen.

Bei Übernachtungen im Matratzenlager sind zwingend eigene Bettlaken zu nutzen. Not-Bettlaken können ausgeliehen werden und müssen gewaschen zurückgebracht werden. Die Übernachtungsgebühr ist unaufgefordert beim Bootsdienst zu bezahlen. Bei Übernachtungen von Gästen ist das Mitglied für die Bezahlung der Übernachtungsgebühr oder Stellplatzgebühr verantwortlich.

In der Küche finden sich Getränke, welche allen Mitgliedern und deren Gästen zur Verfügung stehen. An der Theke liegt eine Liste aus, in der jeder seine Konsumation festhält, die Rechnung ist spätestens am Sonntag beim Bootsdienst zu bezahlen. Getränke sind vom Verein zu kaufen. Bei der Ausgabe von alkoholischen Getränken ist das Jugendschutzgesetz zwingend zu beachten. Alle Mitglieder sollen darauf achten, dass das Jugendschutzgesetz eingehalten wird. Entsprechende Aushänge befinden sich in der Küche.

Das Entfachen offener Feuer ist nur in den dafür vorgesehenen Behältnissen erlaubt. Das auf dem Clubgelände gelagerte Holz darf nur in Absprache mit dem Platzwart oder dem Vorstand für gemeinschaftliche Zwecke verwendet werden. Die Feuerstelle ist vom Kies zu befreien und Kohlereste und Sonstiges sind spätestens am Folgetag zu entfernen. Beim Verlassen des Geländes ist das Feuer vollständig zu löschen.

Private Abfälle – insbesondere von Wohnwagenbesitzern – sind zu Hause zu entsorgen.

Das Campen (auch in Bussen oder Autos) auf den Parkplätzen des Vereinsgeländes ist verboten.

Alle Vereinsmitglieder tragen Sorge, dass alle Gebäude und das Gelände nach Verlassen abgeschlossen sind.

§ 5 Hunde auf dem Vereinsgelände

Hunde sind auf dem Clubgelände zu beaufsichtigen und an der Leine zu führen. Hunde im Vereinsheim sind verboten. Die Hinterlassenschaften und Verunreinigungen durch Hunde sind vom Hundebesitzer restlos zu beseitigen.

§ 6 Nutzung der Steganlage und Slipanlage

Das Baden und Springen von der Steganlage erfolgt auf eigene Gefahr. Das Springen von der Steganlage ist im Niedrigwasserbereich aufgrund der geringen Wassertiefe (Verletzungsgefahr) verboten. Bei Dunkelheit besteht Badeverbot. Das Betreten der Steganlage und der Slipanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haben die Aufsichtspflicht für ihre Kinder.

§ 7 Segeln auf dem Ellerazhofer Weiher

Es besteht Schwimmwestenpflicht auf dem Wasser (auch für Ruder- und Motorboote). Die Nutzung von Wasserfahrzeugen jeglicher Art unter Alkoholeinfluss ist strengstens untersagt.

Ergänzende Aushänge am Steg oder am schwarzen Brett sind zu beachten.

§ 8 Liegeplätze

Für jedes Boot ist eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Boote ohne ausreichende Haftpflichtversicherung dürfen auf dem Ellerazhofer Weiher nicht betrieben werden.

Der Liegeplatznutzer verpflichtet sich mit seinem Boot an den sportlichen Aktivitäten des MVW teilzunehmen. Die Sportgeräte und der Liegeplatz sind pfleglich zu behandeln und den Anweisungen des Sportwarts/Platzwarts Folge zu leisten. Der Liegeplatz ist Gras-, Laub und

Unkrautfrei zu halten. Dem Liegeplatznutzer ist bekannt, dass für Bootslicheplätze Arbeits- und Verzehrbons anfallen sowie ein Bootsdienst zu leisten ist. Trailer und PKW's dürfen nur zum Auf- und Abladen auf das Gelände gefahren werden. Danach können sie außerhalb des Geländes auf dem Trailerplatz oder Parkplatz abgestellt werden. Boote dürfen nur auf Slipwagen gelagert werden. Boote müssen mit passgenauer Persenning abgedeckt werden (keine Plane).

Der MVW übernimmt keinerlei Haftung für Beschädigungen (auch höhere Gewalt), Diebstahl oder anderen Vorkommnissen an Segelbooten, Trailer, Zubehör oder sonstigen Gegenständen. Es obliegt dem Liegeplatznutzer eine ausreichende Versicherung für diese und andere Risiken abzuschließen. Der MVW erklärt ausdrücklich, hierfür keine Versicherung zur Verfügung zu stellen.

Die Lagerung von Segelzubehör in der Multihalle ist nur nach Rücksprache mit dem Sportwart in beschriftetem Fach gestattet. Nicht gekennzeichnete Teile können entsorgt werden. Eine Änderung der genutzten Stellplätze ist unverzüglich dem Sportwart anzuzeigen.

§ 9 Motorboote und Vereinsboote

Motorboote dürfen nur nach vorheriger Einweisung und zu Rettungseinsätzen und Segelkursen genutzt werden. Hierzu wird auf die Verfügung des LRA Ravensburg zum Einsatz von Motorbooten auf dem Ellerazhofer Weiher verwiesen.

Vereinsboote können von aktiven Mitgliedern und Jugendmitgliedern genutzt werden. Der Verleih von Vereinsbooten an Nichtmitglieder ist nicht erlaubt.

Die Führung der Vereinsboote ist nur Mitgliedern mit ausreichenden Segelkenntnissen gestattet. Alle Insassen erklären dem Bootsführer, dass sie in entsprechender gesundheitlicher Verfassung sind, schwimmen können und die Schwimmwesten-Pflicht respektieren. Der Bootsführer muss vor Benutzung des Vereinsbootes dessen Fahrtüchtigkeit überprüfen und darf bei eventuellen Mängeln in keinem Fall auf Fahrt gehen. Die Benutzung der Vereinsboote erfolgt in jedem Fall auf eigene Gefahr.

Die Vereinsboote sind nur mit sauberen Segelschuhen oder Segelstiefeln zu betreten. Die Boote sind wieder ordnungsgemäß und wie vorgefunden zu hinterlassen. Der Bootsführer haftet in vollem Umfang für schuldhaft herbeigeführte Beschädigungen oder Verluste jeglicher Art und ist verpflichtet, diese umgehend dem Sportwart oder dem Vorstand anzuzeigen.

§ 10 Wohnwagenstellplätze

Es gelten die aktuellen Wohnwagenstatuten.

§ 11 Umwelt und Wildtiere

Alle Arbeiten am Boot oder sonstigen Fahrzeugen, die eine Verunreinigung des Wassers, der Stege oder der Außenanlagen des Vereinsgeländes zur Folge haben könnten, sind untersagt. Die Reinigung der Boote darf nur mit Wasser erfolgen. Die Verwendung von Reinigungsmitteln ist nicht gestattet.

Von Schilf- und Naturschutzzonen ist Abstand zu halten. Wildtiere und Wasservögel dürfen weder gestört noch gefüttert werden. Das Fischen/Angeln ist verboten.

§ 12 Verstöße gegen diese Platzordnung

Mitglieder und Gäste, die gegen die vorstehenden Vorschriften wiederholt verstoßen, erhalten durch den Vorstand eine schriftliche Verwarnung. Bei wiederholten Verstößen nach schriftlicher Verwarnung verhandeln Vorstand und Beirat in einer gemeinsamen Sitzung die weiteren Maßnahmen gegen das Mitglied.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Platzordnung wurde in der gemeinsamen Sitzung der Vorstandschaft vom 06.06.2024 beschlossen und tritt mit Wirkung zum 07.06.2024 in Kraft.